

**Studien- und Prüfungsordnung
(Lesefassung)
der
Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang
Empirische Kulturwissenschaft (PO 2018)**

In der hier dokumentierten Fassung gelten die §§ betreffend den Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft nicht mehr. Sie sind ersetzt worden durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft 2016 (25.08.2016) und 2018 (24.4.2018, mit Änderungssatzung Nr. 1 am 9.8.2019).

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Das Bachelorstudium
- ~~III. Das Masterstudium~~
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(*die Fassung, die am 7.5.2018 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, enthielt leider einige redaktionelle Fehler, diese wurden am 9.8.2019 korrigiert und in der aktualisierten Fassung veröffentlicht).

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächerkombinationen, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungsprüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Das Bachelorstudium

- § 17 Struktur
- § 18 Studienplan für EKW als Haupt- und Nebenfach

II a. Orientierungsprüfung

- § 20 Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II b. Bachelorprüfung

- § 23 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. — Das Masterstudium

~~§ 27 Studienplan Master EKW~~

~~§ 28 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen~~

~~§ 29 Zulassung zur Masterprüfung~~

~~§ 30 Zulassungsverfahren, Fristen~~

~~§ 31 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen~~

~~§ 32 Masterarbeit~~

~~§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis~~

~~§ 34 Hochschulgrad und Masterurkunde~~

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

§ 37 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Das Studium der Empirischen Kulturwissenschaft (EKW) an der Universität Tübingen gliedert sich in einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang (B.A.) und einen viersemestrigen forschungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengang (M.A.) Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein zweiter Hochschulabschluss erworben.

(2): Im Bachelor-Studiengang EKW werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Innerhalb des Fachstudiums sind im fächerübergreifenden Ergänzungsbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Kompetenzen zu erwerben.

(3) In einem Masterstudiengang wird nur ein Fach, das Masterfach, studiert. Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang EKW ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Näheres regelt die Master-Zulassungsordnung.

§ 2 Fächerkombinationen, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang

(1) Im Bachelor-Studiengang EKW können folgende B.A.-Nebenfächer studiert werden: Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Archäologie des Mittelalters, Betriebswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Französisch, Geographie, Germanistik, Geschichte, Internationale Literaturen, Italienisch, Japanologie, Judaistik, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Medienwissenschaften, Musikwissenschaft, Politikwissenschaft, Portugiesisch, Rechtswissenschaft, Sinologie, Skandinavistik, Slavistik, Soziologie, Spanisch, Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ein anderes als die in Satz 1 genannten Fächer genehmigen.

(2) EKW kann auch als Bachelor-Nebenfach studiert werden.

(3) Zum Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang gehören Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Kompetenzen. Diese werden im Modulhandbuch im Anhang dargestellt.

§ 3 Konsekutiver Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

(1) Das EKW-Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich über zehn Semester. Die Regelstudienzeit für einen Bachelor-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester.

(2) Für das Studium eines Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung des entsprechenden Faches bzw. der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelorprüfung zu erwerben.

(4) Exkursionen und ein Praktikum sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(5) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen und ein Praktikum in einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen auf das Hauptfach 99 LP, auf das Nebenfach 60 LP und auf den Ergänzungsbereich 21 LP.

(6) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 120 LP.

Die Studierenden haben pro Semester einen Arbeitsaufwand entsprechend 30 LP zu erbringen.

(7) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika werden gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Modulhandbuch im Anhang.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem vorherigen Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen

A. Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor- und Master-Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- dem Studiendekan als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- insgesamt fünf hauptamtlichen Professoren aus jedem Fach der Fakultät,
- zwei Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes sowie drei Stellvertretern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die eingeladen werden, wenn Belange des jeweiligen Fachs betroffen sind,
- drei Studierenden, die Mitglieder sind (mit beratender Stimme) und zwei Stellvertretern aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Wahlmitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterarbeit informiert werden

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

B. Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie die erforderlichen Grundkenntnisse erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie Spezialkenntnisse verfügen sowie das analytische und methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche analytische und methodische Instrumentarium beherrschen;
- dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen mit der praktischen Umsetzung kultur- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

(3) Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines Bachelor-Studiengangs.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Zu einer der in § 5 B aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist,

Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der/Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der/Die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW.

§ 8 Arten der Prüfungsleistung:

(1) Alle Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang EKW werden studienbegleitend in den im Modulhandbuch aufgelisteten Modulen erbracht (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens zehn Seiten oder zweistündige Klausuren oder Portfolio; bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren oder eine 15-minütige mündliche Prüfung). Näheres regelt § 14 Abs. 2.

~~(2) Im Master-Studiengang EKW sind die Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussprüfung studienbegleitend; Näheres regelt § 14 Abs. 2. Die Prüfungsleistungen sind in § 33 spezifiziert. Bei Veranstaltungstypen wie Tutorien und Selbststudium mit Nachweis wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer ausgewiesen. Für den Masterstudiengang EKW gilt die Prüfungsordnung 2016 entsprechend.~~

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu

verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

die besten	10%	Grad A	=	„excellent“
die nächsten	25%	Grad B	=	„very good“
die nächsten	30%	Grad C	=	„good“
die nächsten	25%	Grad D	=	„satisfactory“
die nächsten	10%	Grad E	=	„sufficient“
		Grad F	=	„fail“

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 22, 25, ~~30 u. 38~~) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung ohne Angabe von Gründen spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im jeweils folgenden Semester abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem der EKW entsprechenden Bachelor-Studiengang in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen anderer Fächer, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie von der Studienkommission des Fachs als gleichwertig anerkannt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der EKW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 9 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

(1) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder die den EKW-Master-Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Bei mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im

Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.

(3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW zu stellen.

II. Das Bachelorstudium

§ 17 Struktur

(1) Der Bachelor-Studiengang EKW umfasst 180 LP und ist in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern zu absolvieren. Er gliedert sich in ein Hauptfach im Umfang von 99 LP, ein Nebenfach im Umfang von 60 LP sowie überfachliche berufsfeldbezogene Kompetenzen im Umfang von 21 LP. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).

(2) Das Bachelor-Nebenfach EKW umfasst 60 LP, die innerhalb von sechs Semestern zu erwerben sind. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).

(3) Der Leistungsumfang von EKW als Wahlpflicht-, Ergänzungs- oder Beifach in anderen Bachelor-Studiengängen wird in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt. Die Module und Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der EKW entsprechend ausgewiesen.

§ 18 Studienplan für EKW

1. Studienplan für EKW als Hauptfach

Das Bachelorstudium im Hauptfach (99 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Turnus	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (75 LP)				
1	B 1	WiSe	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	9
1	B 2	WiSe	Einführung in ethnografische Methoden und Techniken der EKW	9
2	B 3	SoSe	Historische Perspektiven auf Alltagskultur	6
2	B 4	SoSe	Einführung in Kulturtheorien und historische Methoden	12
2 bis 6	B 5	SoSe	Berufsfelder der EKW	12
3 bis 6	B 12	WiSe + SoSe	Freies Schwerpunktmodul	15
6	B 13	WiSe + SoSe	Bachelor-Abschluss	12
Studienbereich Wahlpflicht (24 LP)): Es werden zwei Module aus B 6 bis B 11 gewählt.				
3 bis 6	B 6	WiSe	Region	12
3 bis 6	B 7	SoSe/ WiSe	Sammeln und Präsentieren	12
3 bis 6	B 8	SoSe/ WiSe	Kultur und Gesellschaft	12
3 bis 6	B 9	WiSe	Jüdische Lebenswelten	12
3 bis 6	B 10	SoSe	Europa und Vielfaltigkeit	12
3 bis 6	B 11	SoSe	Materielle und Visuelle Kultur	12

Module **müssen nicht** im gleichen Semester vervollständigt werden. Sie gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Reihenfolge kann ab dem 3. Semester variabel gestaltet werden.

2. Studienplan für EKW als Nebenfach

Das Studium der EKW als Bachelor-Nebenfach (60 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Turnus	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (36 LP)				
1	B 1	WiSe	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	9
2	B 3	SoSe	Historische Perspektiven auf Alltagskultur	6
ab 3	B NF 1	WiSe + SoSe	Kultur, Gesellschaft und ihre museale Repräsentation	9
ab 2	B NF 2	WiSe + SoSe	Freies Schwerpunktmodul	12
Studienbereich Wahlpflicht (24 LP). Daraus müssen zwei Module absolviert werden				
ab 3	B NF 3	SoSe + WiSe	Methodische Zugänge der EKW	12
ab 3	B NF 4	SoSe	Museum und materielle Kultur	12
ab 3	B 4	SoSe	Einführung in Kulturtheorien und historische Methoden	12
ab 3	B 6	WiSe	Region	12
ab 3	B 9	WiSe	Jüdische Lebenswelten	12
ab 3	B 10	SoSe	Europa und Vielfaltigkeit	12

Module **müssen nicht** im gleichen Semester vervollständigt werden. Sie gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die **Reihenfolge** kann ab dem 2. Semester variabel gestaltet werden. Zu beachten ist, dass die Module turnusmäßig angeboten werden.

II a. Orientierungsprüfung

§ 20 Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 7 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelor-Hauptfach EKW aus dem erfolgreichen Abschluss der Module B 1 und B 2.
- (3) Im Bachelor-Nebenfach EKW besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls B 1
- (4) Leistungen für die Orientierungsprüfung der Nebenfächer im Bachelor-Studiengang EKW werden von den jeweiligen Fächern bzw. Fakultäten geregelt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Fachnote im Bachelor-Hauptfach wie im Bachelor-Nebenfach EKW errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten entsprechend Abs. 1 und die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder vom Institutsdirektor zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II b. Bachelorprüfung

§ 23 Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 LP nachweisen kann.

§ 24 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. In ihm sind Haupt- und Nebenfach zu nennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einzelfall

gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung im Hauptfach umfassen 89 LP aus den Modulen B 1 bis B 14 sowie die Bachelorarbeit.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 30 Seiten (60.000 bis 70.000 Zeichen). Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser/die Verfasserin in der Lage ist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit ist spätestens zehn Wochen nach der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. der Betreuer/die Betreuerin die Abgabefrist verlängern.

Die Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters beurteilt sein.

(4) Die Note im Hauptfach ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note der Bachelorarbeit werden im Verhältnis 80:20 gewichtet.

(5) Die Fachprüfung im Bachelor-Nebenfach EKW wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsleistungen bestehen aus den 36 LP des Pflichtbereichs sowie 24 LP aus dem Wahlpflichtbereich; insgesamt müssen 60 LP erreicht werden.

(6) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der nach Abs. 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen. § 9 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet werden.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Noten in den Modulen und die Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Institutsdirektor und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, aus, welches das Profil

des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 27 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: BA) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Abs. 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dem Institutsdirektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Das Masterstudium

In der hier dokumentierten Fassung gelten die §§ betreffend den Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft nicht mehr. Sie sind ersetzt worden durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft 2016 (25.08.2016) und 2018 (18.2.2018).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

- 1) Diese Ordnung tritt zum 7. Mai 2018 in Kraft.
- 2) Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19.

§ 37 Übergangsregelung

- 1) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft zu diesem Zeitpunkt zum ersten Semester aufnehmen, gilt sie mit Inkrafttreten. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.9.2019 beim Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft eingegangen sein muss, ihr Studium nach den bislang geltenden Regelungen fortsetzen.

Tübingen, den 24.4.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor